

**Beitragssatzung der Gemeinde Hainsfarth  
für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung im Ortsteil Hainsfarth  
(BS V)  
vom 17.05.2005**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hainsfarth folgende vom Gemeinderat am 13.05.2005 beschlossene

**Satzung**

**§ 1  
Beitragserhebung**

(1) Die Gemeinde Hainsfarth erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung für den Ortsteil Hainsfarth mit Ausnahme des Ortsteils Wornfeld sowie der Einzelgehöfte Fürfällmühle, Aumühle, Hefehof und Kreuzhof, aber einschließlich Leprosenhaus und Vereinsheim des TC Oettingen.

(2) Der Aufwand der Gemeinde Hainsfarth für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung entsteht durch die Kostenbeteiligung entsprechend der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Hainsfarth und der Stadt Oettingen i.Bay. vom 06.03.1995 an den durch die Stadt Oettingen i.Bay. in Auftrag gegebenen Baumaßnahmen in der Kläranlage Oettingen, in der auch das Abwasser der Gemeinde Hainsfarth gereinigt wird. Im Wesentlichen wurden folgende Maßnahmen durchgeführt, an denen sich die Gemeinde beteiligen muss:

- Errichtung eines Rechengebäudes
- Einbau eines neuen Rechens, einer Sandreinigungsanlage und eines Schneckenhebewerks.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 der Entwässerungssatzung (EWS) ein Recht zum Anschluss an die verbesserte Entwässerungseinrichtung besteht, oder wenn sie an diese Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die in § 1 beschriebene Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-treten dieser Satzung.

**§ 4  
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Für den Ansatz der Grundstücksfläche (§ 5 Abs. 1) gilt folgendes:

1. Bei Grundstücken im Bereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gilt als Grundstücksfläche die Fläche, auf die sich die Nutzungsfestsetzung im Bebauungsplan bezieht. Grundstücksteile, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, bleiben außer Ansatz; wenn jedoch die tatsächliche bauliche oder sonstige Nutzung über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgeht, wird die Tiefe der übergreifenden Nutzung mit angesetzt.

2. Bei Grundstücken in Gebieten, für die sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet, ist die Fläche entsprechend der Nr. 1 nach dem Stand der Planungsarbeiten anzusetzen.

3. <sup>1</sup>Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten sowie in Gebieten, für die ein Bebauungsplan die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, ist die tatsächliche Grundstücksfläche anzusetzen bis zu einer Tiefe von 45 m, gemessen von der Grundstücksgrenze an, die der erschließenden Straße (bzw. dem erschließenden Weg oder Platz) zugewandt ist. <sup>2</sup>Reicht die bauliche oder sonstige Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

<sup>3</sup>Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage (Straße, Weg, Platz u.ä.) herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

<sup>4</sup>Überschreitet die nach Nr. 3 Sätze 1 bis 3 ermittelte Grundstücksfläche 2.500 Quadratmeter (qm), so ist die Grundstücksfläche mit dem Vierfachen der beitragspflichtigen Geschossfläche (Abs. 4 und 5) anzusetzen. <sup>5</sup>In den Fällen, in denen bei mehr als 2.500 qm großen Grundstücken das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche weniger als 2.500 qm beträgt, sind mindestens 2.500 qm als Grundstücksfläche in Ansatz zu bringen.

4. Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen, werden mit der Hälfte der Grundstücksfläche angesetzt.

(3) Bei bebauten Grundstücken wird die Geschossfläche nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 durch Vervielfachung der bebauten Fläche mit einem Geschossflächenfaktor ermittelt.

(4) Die bebaute Fläche wird nach den Außenmaßen der Gebäude ermittelt. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(5) Bei bebauten Grundstücken ist als Geschossflächenfaktor anzusetzen,

- |  |      |
|--|------|
| 1. für jedes vorhandene Geschoss, das nicht Dachgeschoss oder Kellergeschoss ist   | 1,0  |
| 2. für Dachgeschosse, die bereits ausgebaut oder für den Ausbau geeignet sind,<br>wenn   |      |
| a) nur ein Geschoss i.S.d. Nr. 1 vorhanden ist   | 0,6  |
| b) mehrere Geschosse i.S.d. Nr. 1 vorhanden sind   | 0,3  |
| 3. für Kellergeschosse, wenn   |      |
| a) mindestens 1 Kelleraußenwand in voller Länge um mehr als 2 m aus dem<br>vorhandenen Gelände herausragt oder das Kellergeschoss als Vollgeschoss<br>i.S.d. § 2 Abs. 4 Satz 2 Bayer. Bauordnung anzusehen ist | 0,8  |
| b) die Voraussetzungen des Buchstaben a) nicht erfüllt sind  | 0,5. |

Ein Dachgeschoss ist für den Ausbau geeignet, wenn Aufenthaltsräume entsprechend den Vorgaben des Art. 48 i.V.m. Art. 51 Bayer. Bauordnung eingebaut werden können.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(7) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

#### § 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro qm

- |                      |         |
|----------------------|---------|
| a) Grundstücksfläche | 0,05 €  |
| b) Geschossfläche    | 0,38 €. |

#### § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### § 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

#### § 9 In-Kraft-treten

(1) Diese Satzung tritt am 24.05.2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung der Gemeinde Hainsfarth für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung vom 17.09.2002 außer Kraft.

Hainsfarth, 17.05.2005  
Gemeinde Hainsfarth

Seefried  
1. Bürgermeisterin